

# Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum **Bebauungsplan**

“**Saffrichhof**“

Gemeinde Weinstadt  
Rems-Murr-Kreis  
Baden-Württemberg

**PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)



---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2. Lage und Abgrenzung</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</b>	<b>1</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	<b>1</b>
<b>4. Habitatpotenzialanalyse</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Vögel</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Reptilien</b>	<b>4</b>
<b>1.3 Holzbewohnende Käferarten</b>	<b>4</b>
<b>1.4 Säugetiere</b>	<b>4</b>
<b>5. Fazit</b>	<b>5</b>
<b>6. Literatur</b>	<b>5</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 1: Prüfliste Vögel	3
Tabelle 2: Prüfliste Reptilien	4
Tabelle 3: Prüfliste, Holzbewohnende Käferarten, Falterarten	4
Tabelle 4: Prüfliste Säugetiere	4

## 1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Saffrichhof 1-. Änderung" in Weinstadt sollte eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld städtebaulicher Planungen zu berücksichtigen. Die Übersichtsbegehung erfolgte am 09.04.2015. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitats nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten (zur Abgrenzung siehe Abb. 1).

## 2. Lage und Abgrenzung

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Bereiche des Saffrichhofs (s. Karte 1 im Anhang). Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,48 ha. Die Flächen werden von Wohnbebauung, Garagenanlagen und parkähnlichen Grünflächen eingenommen. Der Baum- und Strauchbestand im Plangebiet wurde bereits vor Beginn der Erfassungen größtenteils gerodet. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

## 3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### 4. Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2015) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Plangebiet sind überwiegend Wohngebäude, parkähnliche Grünflächen und Garagenanlagen zu finden. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund sehr kleinflächig vorhandener geeigneter Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlen von geeigneten Baumbeständen bzw. geeigneter

Habitatstrukturen ist hingegen ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer), des Nachtkerzenschwärmers, des Großen Feuerfalters sowie der Haselmaus vollständig auszuschließen. Aufgrund des Vorhandenseins von Gebäudebeständen ist die Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse nicht auszuschließen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

## 1.1 Vögel

Tabelle 1: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	N	2	Vorkommen als Brutvogelart nicht auszuschließen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	2	Vorkommen als Brutvogelart nicht auszuschließen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen möglich
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen möglich
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen möglich

## 1.2 Reptilien

Tabelle 2: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund kleinflächig vorhandener Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen

## 1.3 Holzbewohnende Käferarten

Tabelle 3: Prüfliste, Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

## 1.4 Säugetiere

Tabelle 4: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	n.d.	Keine Nachweise im näheren Umfeld, Vorkommen auszuschließen
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	n.d.	Keine Nachweise im näheren Umfeld, Vorkommen auszuschließen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	k.A.	n.d.	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen

## 5. Fazit

Aufgrund des potenziellen Vorkommens waren auf Grundlage der Übersichtsbegehung weitergehende Erfassungen ausgewählter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse) erforderlich.

## 6. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur

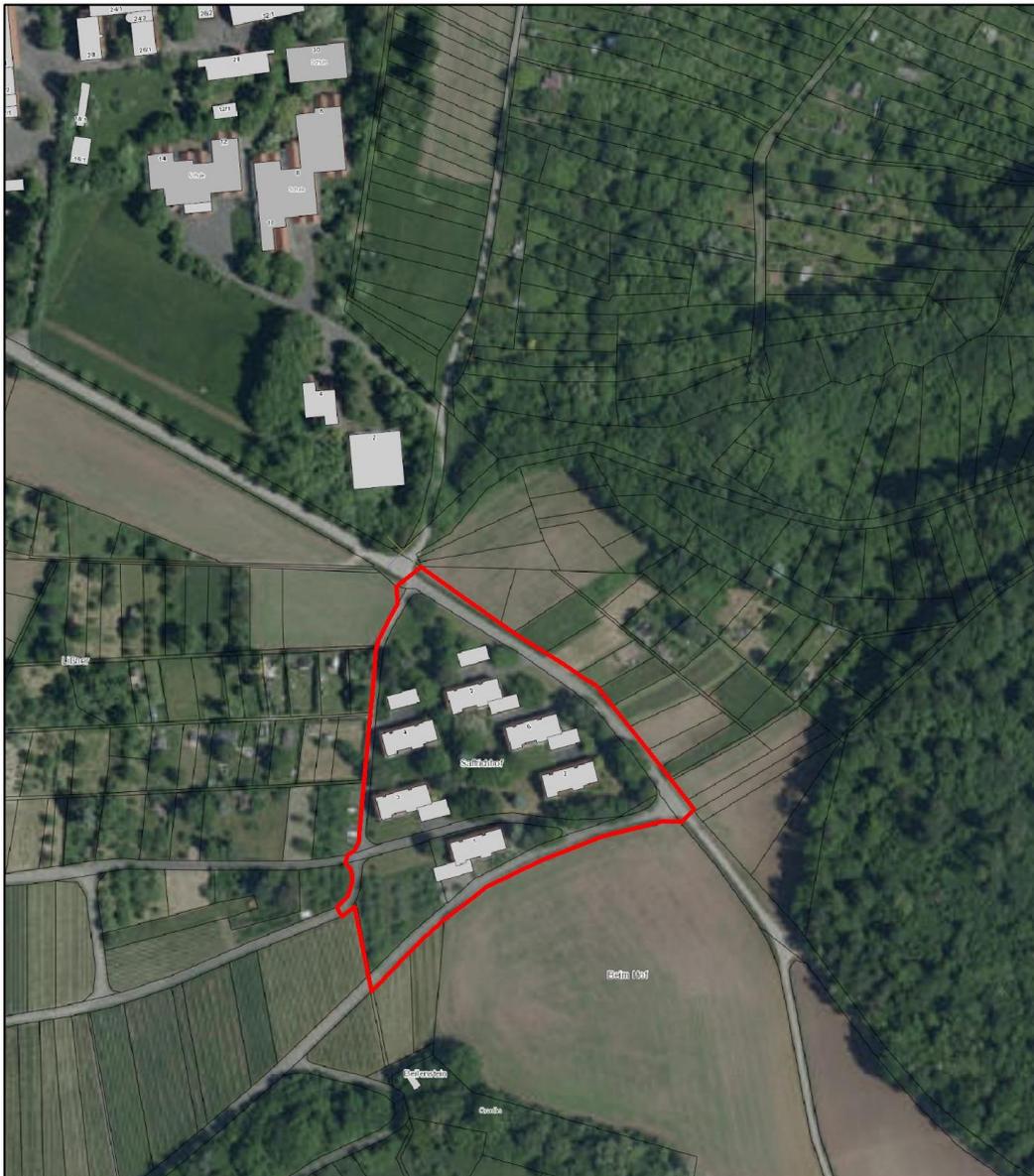
BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

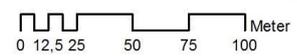


**Karte 1: Abgrenzung  
Plangebiet**

**Legende**

 Plangebiet-Saffrichhof

1:2.500



*PE Peter Endl (Dipl. Biol.)  
Faunistische und floristische Gutachten*